



Bern, 5. Dezember 2023

Anhörung zum Mitteilungsentwurf «Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die OAK BV lädt zur Anhörung zum Mitteilungsentwurf «Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» ein.

Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbeitrag nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) versichern (im Jahr 2023: CHF 132'300), können den Versicherten seit dem Jahr 2006 unterschiedliche Anlagestrategien anbieten (sog. 1e-Vorsorgelösungen nach Art. 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]). Mit dem Inkrafttreten von Art. 19a Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG; SR 831.42) am 1. Oktober 2017 ist der zwingende Schutz gegen Verluste im Freizügigkeitsfall entfallen. Seither können die 1e-Vorsorgeeinrichtungen vorsehen, dass den Versicherten beim Austritt der effektive Wert des Vorsorgeguthabens mitgegeben wird, selbst dann, wenn aus der Anlage ein Verlust resultiert (Art. 19a Abs. 1 FZG). Voraussetzung für den Wegfall der Garantie nach den Art. 15 und 17 FZG ist, dass die 1e-Vorsorgeeinrichtungen auch eine risikoarme Strategie anbieten (siehe hierzu die Mitteilungen M – 03/2020 der OAK BV vom 26. November 2020¹).

Weder auf Gesetzes- noch Verordnungsstufe ausdrücklich geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang bestehende Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden dürfen und müssen, wenn sich ein Arbeitgeber einer 1e-Vorsorgeeinrichtung anschliesst oder eine solche gründet. Wie die OAK BV erfahren hat, sind die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung in der Praxis nicht einheitlich und divergieren teilweise erheblich.

Gestützt auf Art. 64a Abs. 1 BVG hat die OAK BV die gesetzliche Aufgabe, für eine möglichst einheitliche Aufsichtstätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden und einen möglichst einheitlichen Vollzug der bundesrechtlichen Vorsorgebestimmungen zu sorgen. Dementsprechend beabsichtigt die OAK BV mit den vorliegenden Mitteilungen, zur Klärung der Rechtslage auf die sich aus den vorsorgerechtlichen Bestimmungen ergebenden kumulativen Voraussetzungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung hinzuweisen.

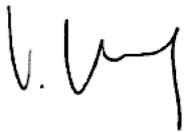
¹ Diese Mitteilungen sind abrufbar auf der Webseite der OAK BV: www.oak-bv.admin.ch > «Regulierung» > «Mitteilungen».

Die OAK BV plant, die Mitteilungen «Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» zu Beginn des kommenden Jahres zu verabschieden. Es ist ihr ein Anliegen, den betroffenen Kreisen, insbesondere den Vorsorgeeinrichtungen und den Branchenverbänden, die Gelegenheit zu geben, sich zum Mitteilungsentwurf zu äussern. Ihre allfällige schriftliche Stellungnahme können Sie bis zum **19. Januar 2024** mit dem Betreff «Stellungnahme Mitteilungsentwurf 1e» an die Mailadresse info@oak-bv.admin.ch richten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Lydia Studer, Leiterin Bereich Recht, zur Verfügung:
Tel. +41 58 462 91 64 oder info@oak-bv.admin.ch

Freundliche Grüsse

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**



Dr. Vera Kupper Staub
Präsidentin



Manfred Hüsler
Direktor